

Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz

Genehmigung

Der Abwasserverband Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen hat durch die
Verbandsversammlung am 05.08.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen

Abwasserverband Gelnhausen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er hat seinen Sitz in 63571 Gelnhausen, Obermarkt 24,
im Landkreis Main-Kinzig.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des
Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S.
405).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner
Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der

Barbarossastadt Gelnhausen

mit ihren Stadtteilen Gelnhausen-Mitte, Haitz, Höchst, Roth und dem
Gewerbegebiet Hailer-Ost

Gemeinde Gründau

mit Ihren Ortsteilen Lieblos, Rothenbergen, Mittelgründau,
Niedergründau, Haingründau, Breitenborn und Gettenbach

Gemeinde Linsengericht

mit ihren Ortsteilen Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Hof Eich,
Lützelhausen, Großenhausen und Waldrode.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

Abwasserverband Gelnhausen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. das in dem Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln und
zu beseitigen, einschließlich der Schlämme und der anfallenden Feststoffe;
2. Bau und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Pumpwerke,
der Sammler und der dazugehörenden Entlastungsanlagen, sofern sie sich
im Eigentum des Verbandes befinden;
3. die Überwachung sämtlicher Entlastungsanlagen im Verbandsgebiet nach den
Forderungen der Eigenkontrollverordnung nach besonderer Aufstellung (Plan);
4. Führen des Abwasserkatasters und Vollzug der Indirekteinleiterkontrolle;

5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

- (2) Die Aufgabe des Abwasserverbandes erstreckt sich nicht auf die Ortsentwässerung der Verbandsmitglieder, wohl aber auf deren Beratung zur kostengünstigsten Einleitung der gemeindlichen Abwässer in das überörtliche Sammlersystem des Verbandes.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die Barbarossastadt Gelnhausen
die Gemeinde Gründau
die Gemeinde Linsengericht.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Verband vor:
1. Technische Planunterlagen,
 2. Unterlagen über Eigentumsverhältnisse,
 3. Erfassung und Fortschreibung des Anlagenvermögens,
 4. Inventarverzeichnis.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Auszug aus der topographischen Karte) gekennzeichnet und dieser Satzung beigelegt.
- (3) Die Unterlagen, aus denen sich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Abs. 1 und 2 ergibt, sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes hinterlegt.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für die Aufgabenerfüllung des Verbandes

- (1) Der Verband ist berechtigt, seine Tätigkeit und Aufgabenerfüllung auf allen ihm gehörenden Grundstücken durchzuführen, gleichgültig in welcher Gemarkung der Verbandsmitglieder diese liegen. Einer vorherigen Verständigung der jeweiligen Ortsverwaltung bedarf es nicht.
- Sollen Grundstücke der Verbandsmitglieder zur Aufgabenerfüllung des Verbandes kurz- oder längerfristig in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Zustimmung der betroffenen Mitgliedsgemeinde. Die Genehmigung sollte nicht verweigert werden, soweit ihr nicht naturschutzrechtliche, ordnungsbehördliche Vorschriften oder Gefahr beinhaltende Fakten entgegen stehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die

Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte, unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte, innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind im Rahmen einer Verbandsschau jährlich zu begutachten. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Der Schauführer und die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach der für die kommunalen Vertretungskörperschaften geltenden Wahlzeit.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder ein von ihm benannter Schriftführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregelungen für die Mitgliedsbeiträge,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Verbandsversammlungsmittgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Gleiches gilt für deren Stellvertreter(innen).
- (2) Die Verbandsversammlungsmittglieder entsenden jeweils 2 Verbandsversammlungsmittglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlungsmittglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung aus deren Mitte gewählt. Gleiches gilt für deren Stellvertreter(innen). Die Verbandsversammlungsmittglieder sind gegenüber dem Entsendungsgremium weisungsgebunden. Ergeht diesbezüglich keine konkrete Weisung, so haben die Verbandsversammlungsmittglieder nach bestem Wissen und Gewissen und unter Abwägung von Sachargumenten ihr Votum abzugeben.

Die Gewichtung der Stimmen der Verbandsversammlungsmittglieder wird nicht an Verbandsanteile des Entsendeorgans gebunden. Jede Stimme ist gleichwertig. Die Verbandsversammlungsmittglieder haben nur dann einheitlich abzustimmen, wenn ihr Entsendungsgremium im konkreten Einzelfall entsprechende Abstimmungsweisung vorgegeben hat.

In allen übrigen Fällen gilt Absatz (2), Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz (3) dieser Satzung.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlungsmittglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einer Woche Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsversammlungsmitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsteher*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung entspricht der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Wenn ein Verbandsversammlungsmitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist entsprechend §11 diese Position neu zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Verbandsversammlungsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher*in. Zwei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem

Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nach Würdigung sachbezogener Fakten oder rechtlicher Gegebenheiten nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der kommunalen Wahlperiode und ist zugleich an das Mandat im Gemeinvorstand/Magistrat der Mitgliedsgemeinde gebunden.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Das Vorschlagsrecht steht jeweils der Mitgliedsgemeinde zu, aus deren Bereich das Vorstandsmitglied ausscheidet.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Bestellung des Geschäftsführers,
- die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den/die Verbandsvorsteher*in und den/die Geschäftsführer*in.

Die Rechte der Verbandsversammlung gemäß § 10 sind zu wahren.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter*in mit. Der/die Verbandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung erforderlich.

§ 20 Beschlussverfahren im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden

und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. §13 Absatz (4) der Satzung gilt entsprechend.

§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte, die ihm durch diese Satzung, per Gesetz oder durch Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann vom Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet werden (Regress). Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er handelt über den/die Verbandsvorsteher*in.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 23 Personal

Der Verband stellt für seine Tätigkeiten Personal ein. Grundlage für die Personaleinstellung ist der genehmigte Stellenplan des Verbandshaushaltes.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der für ihn geltenden Geschäftsordnung vertretungsbefugt. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter

bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satz 1. Ist eine Erklärung gegen über dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie gegenüber dem/der Vorstandsvorsteher*in oder schriftlich gegenüber dem/der vertretungsbefugten Geschäftsführer*in abgegeben wird.

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter können eine jährliche Entschädigung erhalten.
- (4) Art und Umfang der Entschädigung werden von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 26 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten abweichend von § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz die Regelungen im Ersten Teil der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbandshaushaltsverordnung – HWHV), (GVBl. I, Nr. 3/2020, S. 14) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nachtragshaushaltsbeschluss
§ 97 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 98 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Vorlage des Nachtragshaushaltsbeschlusses unverzüglich nach Beschlussfassung zu erfolgen hat.
- (3) Vorläufige Haushaltsführung
§ 99 der Hessischen Gemeindeordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass
 1. an die Stelle der Bekanntmachung der Haushaltsbeschluss tritt und
 2. für den Fall, dass der Haushaltsbeschluss zustimmungsbedürftige Teile enthält, die vorläufige Haushaltsführung erst mit der Erteilung der Zustimmung endet.
- (4) Kredite
§ 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß einzuwenden, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite einen in der Verbandssatzung festgelegten Kreditbetrag nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in dessen jeweils gültiger Fassung einschließt.

§ 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass es anstelle von Satz 1 Nr. 1 + 2 und Satz 2 bei der Aufnahme des einzelnen Kredites der Einzelzustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn der aufzunehmende Kreditbetrag eine in der Verbandssatzung festgelegte Kredithöhe überschreitet.

(5) Kassenkredite

§ 105 der Hessischen Gemeindeordnung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass bei der Aufnahme von Kassenkrediten

1. an die Stelle der Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung die allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes für das neue Haushaltsjahr und
2. an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher tritt.

(6) Zulassung von Ausnahmen

Die oberste Aufsichtsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von

1. den Regelungen
 - a) über den Haushaltsplan, den Stellenplan, den Jahresabschluss, die Jahresrechnung, die örtliche Rechnungsprüfung
 - b) zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung,
2. anderen mit Nummer 1. im Zusammenhang stehenden Regelungen,
3. den verbindlichen Mustern nach Absatz (8)

Ausnahmen zulassen, soweit Regelungen oder Muster für einen Wasser- und Bodenverband nicht geeignet sind und eine ordnungsgemäße Wirtschafts- und Haushaltsführung weiterhin gewährleistet ist. Die Ausnahmezulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(7) Kassenprüfung

Für den Fall, dass der Verband über kein Personal oder nur über solches, dass mit Aufgaben der Verbandskasse betraut ist, verfügt, kann der Verbandsvorsteher abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung vom 27.12.2011 (GVBl. I, S. 830) in deren jeweils gültigen Fassung bestimmen, dass die unvermutete Kassenbestandsaufnahme, die nicht im Rahmen einer Kassenprüfung vorgenommen wird, von einem geeigneten Verbandsmitglied, das nicht mit Aufgaben der der Verbandskasse betraut ist, vorgenommen wird.

(8) Verbindliche Muster

Die Muster der Anlagen 1, 2, 5, 6, 8 und 10 bis 23 sind für den Verband verbindlich.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bedienung von Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Geschäftsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnisse

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach Ermittlung der alljährlich neu errechneten Schlüsselzahlen.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Schlüsselzahlen errechnen sich nach dem Frischwasserbrauch der Mitgliedsgemeinden. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Mitgliedsgemeinden werden die Schlüsselzahlen für jeweils 5 Jahre festgeschrieben. Die Abrechnung (Nachforderung/Rückzahlung) erfolgt nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums.

Der Starkverschmutzerzuschlag ergibt sich aus den gültigen Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeitrag auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Jahresbeitragsbescheid, monatlich zu je 1/12.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung der Verbandsaufgaben und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Hierzu ist ein Verbandsbeschluss in jedem Falle erforderlich.

§ 32 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie das Hessische Ausführungsgesetz zur VwGO.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landes Hessen.

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung (Gelnhäuser Neue Zeitung).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 36 Aufsicht, Prüfung

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Abwasserverbandes Gelnhausen ist das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises zuständig.

§ 37 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, sofern festgestellt wird, dass die Leistungsfähigkeit des Verbandes gefährdet ist,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde, die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zwecksverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in der gemäß § 34 benannten Zeitung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bislang unter Maßgabe der Änderungsbeschlüsse vom 06.06.2001, 21.11.2007, 19.06.2008 und 18.12.2008 seit dem 25.11.1996 gültige Satzung aufgehoben.

§ 40

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Satzung die männliche Form bei den geschlechtsspezifischen Begriffen verwandt.

Für die o.g. Neufassung der Verbandssatzung, wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 58, Absatz 2, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG), vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der aktuellen Fassung, erteilt und diese hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 13.10.2021

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Im Auftrag

(Weingärtner, Oberamtsrat)